

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



11 · 2013 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Die Diskussion um das sogenannte Wechselmodell ist neu entfacht. So hat sich etwa der Deutsche Familiengerichtstag im September in zwei Arbeitskreisen – aus unterschiedlichen Blickwinkeln – mit der Thematik befasst. Auch in der veröffentlichten Rechtsprechung finden sich häufig Entscheidungen zu den Voraussetzungen für die familiengerichtliche Anordnung dieser Form der Betreuung eines Kindes. Die Fachliteratur nimmt sich der Thematik ebenfalls immer wieder an. Was steckt also dahinter?

Den Hintergrund des Wechselmodells bildet die Überlegung, dass durch (nahezu) identische Betreuungsanteile für beide Elternteile und zwei „Residenzen“ des Kindes mehrere Probleme gelöst werden könnten. Denn eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungsanteile auf Mutter und Vater suggeriert in dem „Kampf ums Kind“ Gerechtigkeit, weil den Interessen der Beteiligten scheinbar in gleichem Maße Rechnung getragen wird: Denen der Eltern, weil keiner sich benachteiligt fühlen müsste und denen des Kindes, weil ihm beide Elternteile in gleichem Umfang erhalten bleiben. Wenn es doch so einfach wäre. Wird das Wechselmodell auf Grund eines von innerer Überzeugung getragenen Einvernehmens der Eltern praktiziert und den Interessen des Kindes in der gebotenen Weise Rechnung getragen, was bestimmte tatsächliche Rahmenbedingungen denkbare Voraussetzung, kann es diesem hohen Anspruch genügen. Sehr häufig fehlt es jedoch an diesen Voraussetzungen und es bleibt bei dem Ringen um eine individuelle und kindeswohlorientierte Lösung des Sorge- und Umgangskonflikts. Dies mag von verschiedenen Seiten bedauert werden. Zumal sich eine Vielzahl von Streitigkeiten zum Sorge- und Umgangsrecht schnell erledigen ließen, indem die Familiengerichte das Wechselmodell unabhängig vom Willen der Eltern und den tatsächlichen Gegebenheiten anordnen würden. Zynisch könnte man daher fragen: Warum auf den strengen Anforderungen beharren, die an eine familiengerichtliche Anordnung des Wechselmodells in der Praxis gestellt werden?

Die Debatte erinnert an eine Vielzahl rechtspolitischer Auseinandersetzungen im Bereich des Kindschaftsrechts. Diese sind einerseits häufig ideologisch überfrachtet und haben andererseits tatsächliche Problemlösungsvorschläge zum Inhalt, die enorme Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Im vorliegenden Zusammenhang sollte jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass es seit langer Zeit gesicherter außerjuristischer Forschungsstand und auch Inhalt der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist, dass Betreuungs- und Sorgerechtsmodelle kein Mittel zur Herstellung von (vermeintlicher) Gerechtigkeit in kindschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind, sondern sich ausschließlich am individuellen Kindeswohl zu orientieren haben. Auch lassen die vorliegenden – die gesamte Dimension des Themas freilich noch nicht abdeckenden – wissenschaftlichen Studien sehr daran zweifeln, dass sich ein Wechselmodell sinnvoll gegen den Willen der Eltern verordnen lässt. Das Wohl des einzelnen Kindes könnte hier allzu leicht aus dem Blickfeld geraten. Denn die Auswirkungen eines jeden Modells auf das Wohl des Kindes bestimmen sich ganz maßgeblich danach, welches Konfliktniveau zwischen den Erwachsenen besteht und wie sich dieses im konkreten Einzelfall auf das betroffene Kind auswirkt. Vor diesem Hintergrund beruhigt es immerhin, dass die Familiengerichte in den Fällen der Hochkonflikthaftigkeit ganz mehrheitlich ein Wechselmodell nicht gegen den Willen eines Elternteils anordnen. Unzweifelhaft besteht jedoch ein immenser Untersuchungsbedarf und es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich hierzulande ein interdisziplinäres Forschungsteam im Rahmen einer Langzeitstudie mit dem Wechselmodell befassen würde.

Ihr *Stefan Heilmann*

Stefan Heilmann

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Notizen	431
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Katja Becker/Manfred Laucht</i> Schutzfaktoren und Resilienz in der kindlichen Entwicklung	432
<i>Ulrike Petry</i> Belastung und Entlastung bei der Arbeit in kommunalen Sozialen Diensten	435
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 6: Gegenwärtige und künftige Herausforderungen für die Jugendämter und Landesjugendämter	440
<i>Klaus-Jürgen Grün</i> Das Anfechtungsrecht des Samenspenders nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB – Anmerkung zum Urteil des BGH v. 15.05.2013 – XII ZR 49/11	446
Rechtsprechung	
Die nächtliche Fixierung eines in einer Einrichtung untergebrachten Kindes bedarf keiner Genehmigung nach § 1631b BGB BGH, Beschl. v. 07.08.2013 – XII ZB 559/11	449
Erinnerungsberechtigung der Großeltern gegen die Auswahl des Pflegers BGH, Beschl. v. 26.06.2013 – XII ZB 31/13	451
Beschwerdeberechtigung der Pflegeperson gegen die Auswahl eines neuen Vormunds OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.06.2013 – 18 UF 296/11	454
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.05.2013 – 5 WF 170/12	457
Zur Berücksichtigung von Fahrtkosten im Rahmen des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder KG, Beschl. v. 14.08.2013 – 17 UF 102/13	458
Beteiligung der Pflegeperson nach § 161 Abs. 1 Satz 1 FamFG OLG Bremen, Beschl. v. 23.07.2013 – 4 WF 98/13	460
Bekanntgabe der Kindesanhörung an die Beteiligten OLG Celle, Beschl. v. 28.02.2013 – 10 UF 12/13	461
Amtshaftungsanspruch der Adoptiveltern gegen das Jugendamt OLG Hamm, Urt. v. 03.07.2013 – 11 U 166/12	463
Jugendhilfeausschuss, Anhörungsrecht OVG Bautzen, Beschl. vom 19.09.2013 – 4 A 255/13	465
Verbandsinformationen	467
Rezension	471
Termine/Vorschau	472
Impressum	448

ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München
Klaus Menne, Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden Württemberg (KVJS), Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin a.D. an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

 **Bundesanzeiger
Verlag**